

Satzung - Lern-Fair e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lern-Fair e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vermittlung kostenfreier und digitaler Lernunterstützung für Schüler*innen. Insbesondere soll die 1:1-Lernunterstützung, bildungsbenachteiligte Schüler*innen erreichen, d. h. Schüler*innen, die aus sozialen, kulturellen oder finanziellen Gründen keine kommerzielle Nachhilfe in Anspruch nehmen können.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein durch regelmäßige Spenden (monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich) finanziell unterstützt und somit fördert.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimm- oder Wahlrecht.

- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser kann sich für ordentliche und fördernde Mitglieder unterscheiden.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Aufsichtsrat,
4. die Geschäftsführung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Berufung des Prüfers des Kassenberichts,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts und die anschließende Entlastung des Vorstands,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Eine Mitsendung des Jahres- und Kassenberichts ist optional. Die Einberufung kann insbesondere auch per E-Mail erfolgen, wenn der Adressat auf diese Weise Kenntnis von der Einberufung bekommt. Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann persönlich oder per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Bei einer Online-Mitgliederversammlung müssen die Zugänge zur Konferenz, sowie die erforderlichen Login-Daten zur Verfügung gestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass sich alle Mitglieder gleichermaßen beteiligen können.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- a) aus vier gewählten Mitgliedern des Vereins:
dem vorsitzenden Vorstandsmitglied,
dem stellvertretend vorsitzenden Vorstandsmitglied,
dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied,
sowie einem beisitzenden Vorstandsmitglied
 - b) dem vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung kraft Amtes.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Vorsitzende der Geschäftsführung, vertreten.
- (3) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Der Aufsichtsrat kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstands auch in einer gesonderten, dem Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen. Über eine Einstellung des Vorstandes und eine damit verbundene Vergütung, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben in Angelegenheiten, welche ein Mitglied der Geschäftsführung in seiner Person und seinem Amt betreffen, kein Anwesenheits-, Rede- oder Stimmrecht. Das gilt nicht für das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, sofern die Angelegenheiten nicht es selbst betreffen. Bei der kommissarischen Nachwahl von Vorstandsmitgliedern wirkt das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung beratend, aber ohne Stimmrecht mit.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) vorausschauende Planung und Vorgabe der Vereinsausrichtung und -tätigkeit
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - c) Einbringung des Haushaltsplans zur Prüfung und Genehmigung durch den Aufsichtsrat,
 - d) Vorlage des Jahresabschlusses zur Prüfung durch den Aufsichtsrat,
 - e) Genehmigung einzelner Abweichungen von der Haushaltsplanung,
 - f) Bestellung sowie Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - g) Festsetzung und Anpassung der Vergütung des vorsitzenden Mitglieds der Geschäftsführung,

- h) Kontrolle der Geschäftsführung,
 - i) Vorbereitung aller sonstigen Beschlüsse, soweit sie nicht auf die Geschäftsführung oder sonstige Gremien übertragen worden sind,
 - j) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - k) Erstattung des Tätigkeitsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - l) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem vorsitzenden Vorstandsmitglied, einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung – zusätzlich zu deren satzungsmäßigen Aufgaben – übertragen. Ausgenommen sind die Aufgaben des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds, das jederzeit die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins besitzen muss und darauf zu achten hat, dass sich der Vorstand bei allen Beschlüssen, die eine finanzielle Auswirkung haben, an den Haushaltsplan hält.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretend vorsitzenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen; es hat kein Stimmrecht.

§ 13 Bestellung des Vorstands

- (1) Jedes gewählte Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt und bestellt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung wird kraft des Amtes Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ende des Arbeitsvertrages (§17 (5)).
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§15 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird von einer Vertretung der Andreas Gerl Stiftung bestellt. Die Stiftung darf für die Dauer des Fördervertrages von ihrem Recht Gebrauch machen und diese Position ohne Abstimmung mit der Mitgliederversammlung besetzen. Die Mitgliederversammlung kann das Entsendungsrecht der Stiftung jederzeit widerrufen. Die Stiftung kann nach eigenem Wunsch nach einem Jahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung eine andere Vertretung für das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates angeben. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitz des Aufsichtsrates zwei Stimmen.
- (3) Die fünf anderen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt. Zwei Aufsichtsratsmitglieder (Typ intern) müssen aktive Mitglieder des Vereins mit viel Erfahrung sein; zwei Aufsichtsratsmitglieder müssen externe Personen sein, die sich mit den Zielen und Inhalten des Vereins identifizieren können und diesen durch die eigene Expertise aus den Bereichen Finanzen und/oder Pädagogik durch eigene relevante Erfahrungen unterstützen können (Typ extern). Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Annahme der Bestellung durch ihre jeweiligen Amtsnachfolgenden im Amt. Wiederwahl ist einmalig zulässig.
 - a) Typ intern: Die ordentlichen Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder erfolgen in derselben Mitgliederversammlung wie die ordentliche Wahl des Vorstands. Die ordentliche Wahlzeit dieser Aufsichtsratsmitglieder beträgt ein Jahr.
 - b) Typ extern: Die ordentlichen Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder erfolgen in derselben Mitgliederversammlung wie die ordentliche Wahl des Vorstands. Die ordentlichen Wahlzeiten betragen jeweils zwei Jahre.
 - c) Wird der Aufsichtsrat erstmals besetzt, sind sämtliche Aufsichtsratsämter zu besetzen mit der Maßgabe, dass die ordentlichen Wahlzeiten der beiden Aufsichtsratsmitglieder des Types intern nach jeweils einem Jahr enden.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner ordentlichen Wahlzeit aus seinem Amt aus, kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied kommissarisch bestellen; er muss eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn anderenfalls die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder weniger als zwei betrüge. In der jeweils dem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds nachfolgenden Mitgliederversammlung ist für die

verbleibende Wahlzeit (Restwahlzeit) ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen und zu bestellen.

- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das seinen Verpflichtungen nicht angemessen nachkommt, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag der anderen Aufsichtsratsmitglieder oder aus der Mitgliederversammlung von seiner Funktion entbunden werden.
- (6) Der Aufsichtsrat berät und entscheidet grundsätzlich in Aufsichtsratssitzungen, zu denen das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied mit angemessenem Vorlauf einlädt. In dringenden und in geeigneten Fällen kann das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied die Entscheidungen des Aufsichtsrates auch in anderer Weise einholen. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen im Beschlusswege in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen; anderweitig gefasste Entscheidungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und in das Protokoll der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

§16 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere auch:
 - a) Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplans,
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses,
 - c) Vorschlag zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands an die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben besitzt der Aufsichtsrat ein umfassendes Einsichtsrecht in Akten, Unterlagen und Daten des Vereins. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber auskunftspflichtig.
- (3) Der Vorsitz des Aufsichtsrates stellt die Mitglieder des Vorstandes für Aufgaben, die über das Ehrenamt hinausgehen, an und wählt in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine angemessene Vergütung.

§17 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung und dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins. Die Geschäftsführung ist an die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse und Weisungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Die Führung der Geschäfte obliegt grundsätzlich dem vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung; das stellvertretend vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung wird im Falle einer Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes der Geschäftsführung sowie

nach Maßgabe des vorsitzenden Mitgliedes der Geschäftsführung für die Geschäftsführung tätig.

- (3) Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsführung.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB, es vertritt den Verein innerhalb seines Geschäftskreises.
- (5) Das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung erhält vom Vorstand einen Anstellungsvertrag und eine angemessene Vergütung.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen

Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.